

XIX. GP-NR
Nr. 411 /J
1995 -01- 2 4

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend "politische Lösungen" zum Außenhandelsförderungsbeitrag

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24.11.1994, GZ 94/16/0182, die Rechtswidrigkeit der Einhebung des Außenhandelsförderungsbeitrages (AHFB) im Verhältnis zu den EWR-Staaten festgestellt. Somit wurden seit Inkrafttreten des EWR mit 1.1.1994 rund 1,5 Mrd. Schilling ohne Rechtsgrundlage eingehoben. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Beträge unter Beachtung des Legalitätsprinzips an die Steuerpflichtigen zurückbezahlt werden.

Aufgrund von Äußerungen in den Medien muß leider davon ausgegangen werden, daß die zu Unrecht eingehobenen Beiträge den Beitragspflichtigen nicht rückerstattet werden sollen. Denn es wäre anders sonst nicht erklärbar, daß der AHFB in vielen Fällen auch nach Bekanntwerden des VwGH-Erkenntnisses von der Zollverwaltung weiter eingehoben wurde.

Sinn und Zweck des AHFB ist die Förderung des Außenhandels. Der Bundesminister für Finanzen ist de facto hier als Inkassabüro für die Wirtschaftskammerbürokratie tätig. Denn aufgrund der Bestimmungen des AHF-BG ist der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, 91,5 % des Abgabenertrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft für Zwecke der Außenhandelsförderung zur Verfügung zu stellen.

Aus dem zitierten Erkenntnis des VwGH läßt sich ableiten, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet ist, die zu Unrecht erhaltenen Gelder dem

Bundesminister für Finanzen rückzuerstatten, wie dieser verpflichtet ist, diese Beträge den Abgabepflichtigen zurückzugeben. Medienberichten jedoch ist zu entnehmen, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nicht daran denkt, die zu Unrecht erhaltenen AHF-Beträge zurückzuzahlen; vielmehr strebt sie eine sogenannte "politische Lösung" an, die naturgemäß nur auf Kosten der Unternehmer erfolgen kann, die ohnehin durch den gemeinsamen Markt einem teilweise ruinösen Wettbewerb ausgeliefert sind. Eine Rückzahlung der genannten Beiträge in der Höhe von ca. 1,5 Mrd. Schilling würde eine unbedingt erforderliche Entlastung für die Unternehmen mit sich bringen.

Darüberhinaus könnten sich aus dem Vormerkverkehr und den dabei erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen nach kammerinternen Schätzungen Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von ca. 2 Mrd. Schilling ergeben.

Da die gefertigten Abgeordneten aus rechts- und wirtschaftspolitischen Gründen diese Zustände nicht hinnehmen können, richten sie an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

DRINGLICHE ANFRAGE

1. Wie hoch war das Aufkommen an AHF-Beiträgen im Jahre 1994?
2. Welcher Betrag entfällt hierbei auf den EWR-Bereich?
3. Welcher Betrag entfällt hierbei auf den Nicht-EWR-Bereich?
4. Wann wurde dem Bundesministerium für Finanzen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.1994, GZ 94/16/0182 bekanntgegeben?
5. Welche Maßnahmen haben Sie seither in Bezug auf den AHFB gesetzt?

6. Welche erlaßmäßigen Vorkehrungen haben Sie getroffen, um unrechtmäßige Einhebungen des AHFB zu verhindern?
Wenn keine, warum nicht?
7. Wann haben Sie die dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?
Wenn nicht, warum nicht?
8. Wie hoch schätzen Sie die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Vormerkverkehr?
9. Wie stellen Sie sich den organisatorischen Ablauf der AHFB-Rückzahlungen vor?
10. Wann werden die Steuerpflichtigen mit diesen Rückzahlungen rechnen können?
11. Von wem werden die Steuerpflichtigen die Rückzahlungsbeträge erhalten?
12. Wird aufgrund der mittlerweile eingetretenen Säumnis eine Zinsenabgeltung vorgenommen werden?
 - a. Bejahendenfalls, ab welchem Zeitpunkt?
 - b. Verneinendenfalls, warum nicht?
13. Mit welcher budgetären Gesamtbelastung einschließlich des ebenfalls rückzuzahlenden Verwaltungskostenanteils von 8,5 % müssen Sie voraussichtlich für 1995 bzw. in den Folgejahren rechnen?
14. Welcher tatsächliche Aufwand entsteht dem Bundesminister für Finanzen mit der Einhebung des AHFB?
In welchem Zeitraum?

15. Welcher Deckungsgrad wird mit dem per Gesetz festgelegten 8,5 %igen Anteil für Verwaltungsaufwand der Finanzverwaltung erreicht?
16. Werden Sie in den Fällen rechtskräftiger AHFB-Bescheide von der Möglichkeit einer Bescheidberichtigung gem. § 299 BAO, welche auch Ermessen zugunsten der Abgabepflichtigen vorsieht, Gebrauch machen?

Wenn nein, warum nicht?
17. Sehen Sie im Budget 1995 einen Ansatz für rückzuzahlende AHF-Beiträge vor?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe und unter welchen Budgetposten?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
18. Welche Rechtsgrundlagen können Sie bei der von der Wirtschaftskammer betriebenen "politischen Lösung" anwenden?
19. Wie lautet der aktuelle Verhandlungsstand der genannten "politischen Lösung"?

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Anfrage im Sinne des § 93 Abs. 4 GOG-NR vor Eingang in die Tagesordnung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu behandeln.